

## **Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 21.09.2021**

Die neue Verordnung tritt am 23.09.2021 in Kraft und mit Ablauf des 20.10.2021 außer Kraft

Sehr geehrte Gäste,

das Kabinett hat eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen, in der auch die Änderungen im Infektionsschutz-gesetz berücksichtigt sind. Schutzmaßnahmen werden aufgrund der zunehmenden Durchimpfung der Bevölkerung nicht mehr nur an die 7-Tage-Inzidenz, sondern auch an die sog. Hospitalisierungsquote geknüpft. Aus diesen Indikatoren heraus wurden eine sog. „Vorwarnstufe“ sowie eine „Überlastungsstufe“ definiert, bei deren Gültigkeit einschränkende Maßnahmen in Kraft treten – so etwa hinsichtlich der erlaubten Kontakte. Darüber hinaus ist in der Verordnung neben der Anwendung der 3-G-Regel unter bestimmten Voraussetzungen auch die Option zur Anwendung des sog. 2-G-Modells möglich.

**Ausgenommen von der 3-G-Regel sind wie bisher Campingplätze und Ferienwohnungen.**

### **Grundsatz / Abstandsgebot**

Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt dazu bei, das Infektionsrisiko für Sie selbst, für andere Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich zu minimieren. Wir tragen alle nicht nur die Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils sicherlich unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Gemäß Verordnung soll grundsätzlich jede Person Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und soll darüber hinaus, soweit möglich, Abstand zu jeder anderen Person einhalten.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen. Befreiungen sind durch ärztliche Atteste nachzuweisen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit. Bei Kindern zwischen 7 und 14 genügt eine medizinische Maske, ab 14 ist in den geregelten Fällen das Tragen einer FFP2-Maske Pflicht.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für die Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt, der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden. Gemeinsam können wir sicherlich der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung sanitärer Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Im Rahmen des Zutritts bzw. der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten der Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

**Der Aufenthalt auf dem KNAUS Campingpark Leipzig ist ohne Nachweis eines negativen Corona-Testergebnisses gestattet.**

[https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung\\_2021-09-21.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung_2021-09-21.pdf)

Ungeachtet der notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG

(Stand 09.10.21)